

Satzung des Altstadt-Lüdenscheid e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 26.04.2006 als „Altstadt-Lüdenscheid“ gegründete und seit dem 01.10.2007 in das Vereinsregister unter Nr. VR 1334 eingetragene Verein führt den Namen „Altstadt-Lüdenscheid e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüdenscheid (Deutschland).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Strategien, Maßnahmen und Kooperation zur Erhaltung und Revitalisierung der Lüdenscheider Altstadt.
- (2) Der Verein initiiert, bündelt und koordiniert die Aktionen für die Altstadt, informiert und unterstützt die in der Altstadt von Lüdenscheid Ansässigen, insbesondere Anwohner, Vereine, Kunst und Kulturschaffenden sowie Eigentümer.
- (3) Er sucht und verwirklicht ein partnerschaftliches und kooperatives Handeln mit allen relevanten Entscheidungsträgern, wie der Stadtverwaltung Lüdenscheid, der Verwaltung des Märkischen Kreises, der Landesregierung NRW, Vereinen und anderen Organisationen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die die Geschäftsfähigkeit erreicht hat sowie jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtstags beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses an den Antragsteller, soweit kein späterer Zeitpunkt beantragt worden ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die zu Beginn des individuellen Mitgliedsjahres fällig sind.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, wobei für einen vom Vorstand zu bestimmenden Personenkreis Ermäßigungen festgesetzt werden können. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, in Einzelfällen Stundung und in Härtefällen Erlass zu gewähren.
- (3) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, an Veranstaltungen des Vereins zu Vorzugspreisen teilzunehmen. Über die Höhe des jeweiligen Preisnachlasses entscheidet der Vorstand generell oder im Einzelfall.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Aufhebung.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.
- (3) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung um mehr als zwei Monate im Rückstand ist, es sei denn es besteht eine Regelung nach § 4 Abs. 2 Satz 2.
- (4) Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen bekannt zu geben, wobei das auszuschließende Mitglied die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gegen sich gelten lassen muss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden sowie Schriftführer/in und Kassenführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder Vorsitzende für sich alleinvertretungsberechtigt ist. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Von der geheimen Wahl kann abgewichen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl von Nachfolgern auch über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus im Amt. Mit der Neuwahl eines Vorstandsmitglieds endet gleichzeitig die Amtszeit des jeweiligen Vorgängers. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die bis zur nächsten Mitgliederversammlung verbleibende Zeit ein Ersatzmitglied. Für diese Wahl gilt § 9.
- (4) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der regulären Amtszeit ist nur im Wege der Neuwahl möglich („konstruktives Misstrauensvotum“). Für diese Wahl gilt § 12.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, für besondere Aufgaben und für laufende Geschäfte der Verwaltung Mitarbeiter zu berufen. Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluss.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem ersten Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden - mündlich, fernmündlich, schriftlich oder mittels elektronischer Dienste unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/dem ersten Vorsitzenden oder der/dem zweiten Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlüsse mittels elektronischer Dienste sind zu dokumentieren und müssen nicht von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Die Protokolle sind beim Vorstand auf Antrag einzusehen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt der Vorstand.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 ist der Vorstand auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder mittels elektronischer Dienste gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu acht Beisitzern. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Sachfragen zu beraten und bei Projekten zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Empfehlungen aussprechen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des letzten Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand vom Mitglied schriftlich bekannte gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
 2. Entlastung des Vorstands;
 3. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags;
 4. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 5. Wahl der Mitglieder des Beirats;
 6. Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters;
 7. Änderung der Satzung;
 8. Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Ergänzungsantrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Fremde Stimmen im Sinne des § 12 Abs. 1 bleiben hier außer Betracht.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht gilt auch für Wahlen und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten. Ein imperatives Mandat findet nicht statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs sowie der vorhergehenden Diskussion, der anschließenden Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses auf ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes und dazu bereites Mitglied zu übertragen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Von Bevollmächtigten vertretene Mitglieder gelten hierbei als erschienen. Die Stimmenauszählung wird bei geheimen Wahlen von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden und dazu bereiten Mitgliedern vorgenommen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die beiden Höchstzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des jeweiligen Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Anzahl etwaiger Vollmachten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 08.09.2010 in Lüdenscheid beschlossen. Die Satzung tritt mit der Änderung im Vereinsregister in Kraft.